

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849**

260 (1.11.1849)



G 370. [33]. Nr. 17,036. Adelsheim. (Vorladung.) In Sachen der groß. Generallandtagskass., Klägerin, Implorantin, gegen Altbürgermeister Friedr. Burthardt von Adelsheim, Beklagten, Imploraten, Entschädigung u. Rückforderung betr., trug bei dieserseitigen Gerichte die Klägerin vor: Der Beklagte habe sich bei dem letzten Aufstande bekanntlich sehr wesentlich betheiliget, insbesondere sey er auch Zivilkommissar für den Adelsheimer Bezirk und Mitglied der f. g. konstituirten Versammlung gewesen, in welcher letzterer Eigenschaft er aus der kaiserlichen Kasse durch Vermittlung des sächsischen Anwaltars unterm 19. Juni d. J. a) Reiseflohen 10 fl. 40 fr. b) Diäten für 7 Tage à 3 fl. 21 fl. — fr. zusammen 31 fl. 40 fr. bezogen habe.

Der Rückersatz dieser Zahlung werde deshalb von dem Beklagten in Anspruch genommen, weil die anwesenden revolutionären Nachhaber zu einer solchen wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder, als für sie fremdes Eigenthum, rechtlich nicht befugt gewesen, weil die Zahlung zur Angehörigkeit geleistet worden, und weil der Beklagte sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Verrichtungen zugeeignet habe, die als verbrecherische bezeichnet werden müssen, er daher entschädigungspflichtig sey.

Außerdem habe der Beklagte als Theilnehmer an der Empörung nur den durch dieselbe dem Staate zugegangenen enormen Schaden aller Art, insbesondere durch Verlust von Staatsgeldern und Kriegsmaterial u. im Betrag von mindestens 3 Millionen Gulden sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern einzustehen. Schützt auf die Ermächtigung groß. Finanzministeriums bittet die Klägerin, den Beklagten a) sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern an dem letzten Aufstande zum Ertrage des dem Staate dadurch zugegangenen Schadens im Betrage von 3,000,000 fl., b) zu Rückersatzung der mit 31 fl. 40 fr. bezogenen Gebühren sammt 5% Zinsen vom 19. Juni d. J. unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.

Da der Beklagte schuldig ist, wurde zugleich mit diesem Bescheide zu eventueller Sicherung des dereinstigen Urtheilsvollzugs um Arrestanlage auf sämtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen des Beklagten geboten. Für die Begründung des Arrestgesuchs wird sich auf die gerichtshandlung des Beklagten, sowie auf die als notorisch bekannten Thatfachen der revolutionären Betheiligung desselben, worauf sich die Schadenersatzforderung des Arztes gründet, berufen, und die eingetragte Forderung durch Quittung bezeugt. Das Gesuch ist nach §. 1382, 1382 lit. d, 1131, 1133, §. 676, 685, 686, 689 d. P. D. rechtlich begründet, und es ergeht daher

**B e s c h l u ß.**  
1) Wird sämtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen des Beklagten mit Arrest belegt.  
2) Wird Tagfahrt zur Verhandlung auf die Klage und zur Rechtfertigung des Arrestes auf Samstag, den 17. November d. J., früh 8 Uhr, angeordnet, wozu Beklagter unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben das Thatächliche des Klagevortrags für zugestanden, jede Einrede gegen die Klage oder den verfügten Arrest für veräußert erklärt, und das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt werde.

Die Klägerin hat in der Tagfahrt den Arrest durch vollständige Bescheinigung ihrer Ansprüche und des Grundes zu Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, widrigenfalls der Arrest wieder aufgehoben würde.  
3) Diese Verfügung wird dem schuldigen Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht. Adelsheim, den 12. Oktober 1849. Groß. bad. Bezirksamt. Schrod. vdt. Walz.

G 458. [31]. Nr. 22,313. Radolpshaus. (Vorladung.) In Sachen der groß. Domänenverwaltung Baden, als Steinbohlenbohrversuchskasse, Kl., gegen Rudolf Debrunner von Konstantz, Beklagten, Forderung und Arrestanlage betr., hat die Klägerin mit Ermächtigung groß. Finanzministeriums vorgetragen: Der dahier wegen seiner Betheiligung am letzten Aufstande im Großherzogthum in Untersuchung sich befindende, aber landesflüchtige Beklagte habe am 28. Juni d. J. bei groß. Domänenverwaltung Baden den Rest der dortigen Steinbohlenbohrversuchskasse im Betrage von 297 fl. 58 fr. gegen zurückgelassene Bescheinigung unter Anwendung von Gewalt erhoben und mit fortgenommen.

Die Klägerin fordert, weil der Beklagte zum Bezug dieser Staatsgelder nicht berechtigt gewesen, von demselben deren Rückersatz, und stellt deshalb das Gesuch: Den Beklagten mit kurzer Frist zur Zahlung dieses Kassenrestes im Betrage von 297 fl. 58 fr. nebst 5% Zinsen vom 28. Juni d. J. an bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung zu verurtheilen, unter Verfallung desselben in die Kosten.  
Sie stellt ferner den Antrag, das sämtliche liegende Vermögen des Beklagten für den Betrag der klagertischen Forderung mit Beschlag zu legen.  
Zur Bescheinigung dieses Arrestgesuchs bezieht sich die Klägerin auf die Gerichtshandlung der Thatfachen, daß der Beklagte Theilnehmer an dem Aufstande war, und daß er seit landesflüchtig ist, sowie auf die übergebene Quittung über den Empfang des gewaltsam erhabenen Geldes.

**B e s c h l u ß.**  
1) In Erwägung, daß die Klage und das Arrestgesuch durch das Vorgetragene thatächlich, sowie nach Ansicht der L. R. S. 1235, 1376, 1382, des §. 688 ff. der Prozessordnung und hinsichtlich der Zuständigkeit des diesseitigen Gerichte in Gemäßheit des §. 5 des prov. sächsischen Gesetzes vom 1. August d. J. rechtlich begründet sind, wird der nachgesuchte Arrest verfügt, und das Bürgermeisterei Konstantz mit dem Vollzuge des auf das sämtliche liegende Vermögen des

fahrende Vermögen des Beklagten gelegten Arrestes beauftragt.  
2) Wird zur Rechtfertigung des Arrestes Tagfahrt auf Donnerstag, den 29. November d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt, und werden beide Theile dazu vorgeladen, unter Androhung des Rechtsnachtheils für die Arrestklägerin, daß bei ihrem Ausbleiben der Arrest wieder aufgehoben, für den Arrestbeklagten, daß bei seinem Ausbleiben das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

In derselben Tagfahrt wird in der Hauptsache selbst verhandelt werden, und wird der Beklagte zur Abgabe seiner Bernehmung hierzu vorgeladen, unter dem Androhen des Rechtsnachtheils, daß bei seinem Ausbleiben der Thatächliche Vortrag für zugestanden und jede Schlußrede für veräußert erklärt würde. Dieses wird dem Beklagten nach §. 272 Prozessordnung auf diesem Wege bekannt gemacht. Radolpshaus, den 24. Oktober 1849. Groß. bad. Bezirksamt. Müller.

G 441. [31]. Nr. 10,570. Korf. (Vorladung.) In Sachen des Handelsmanns M. Kahn in Siebbrach, Klägers, gegen den Handelsmann Gustav Ross in Korf, Beklagten, Forderung betr., hat Kläger durch seinen Anwalt, Advokaten Eppinger zu Eppingen, folgende Klage erhoben: Der Beklagte habe von dem Kläger folgende Waaren erkaufte und empfangen:

1) am 19. Sept. 1848 10 3/4 Pfund Flaumen um 2 fl. 18 fr. p. Pfd.	23 fl. 52 fr.
2) am 28. Nov. 1848 81 Pfund Bettfedern um 1 fl. p. Pfd. und 30 Pfund Flaumen um 2 fl. 18 fr.	81 fl. — fr. 69 fl. — fr.
auf welcher Summe abgehen:	
1) Rabatt	2 fl. 42 fr.
2) Barzahlung vom 16. Mai d. J.	21 fl. 52 fr.
	24 fl. 34 fr.

so daß Restschuld noch 149 fl. 18 fr. beträgt, die Kläger trotz mehrfacher außergerichtlicher Anforderungen bisher nicht erhalten konnte, weshalb er bitte, den Beklagten zur Bezahlung obiger Restsumme von 149 fl. 18 fr. nebst 5% Verzugszinsen vom Klagestellungstage an, binnen kurzer Frist und bei Zwangsvermeidung, so wie zur Tragung der Kosten, zu verurtheilen.

**B e s c h l u ß.**  
Wird Ladung auf die Klage erkannt, und unter Gestattung schriftlichen Verfahrens für den Kl. Anwalt gemäß dessen Antrage Tagfahrt zur Abgabe der Bernehmung anberaumt auf Mittwoch, den 14. November d. J., früh 8 Uhr, in welcher der Beklagte zu erscheinen, und sich geöfflicher Drohung gemäß auf die Klage vernehmen zu lassen hat, widrigenfalls der Thatächliche Klagevortrag für zugestanden, und jede Schlußrede dagegen für veräußert erklärt würde. Da der Beklagte sich auf schuldigem Fuße befindet, so wird ihm obige Verfügung auf diesem Wege eröffnet. Korf, den 10. Oktober 1849. Groß. bad. Bezirksamt. Boman.

G 396. [32]. Nr. 25,845. Sinsheim. (Vorladung.) In Sachen der Ehefrau des Friedrich Ped von Baldangeloch, Katparina, geborne Fiegler, gegen ihren Ehemann Friedrich Ped, Vermögensabsonderung betr., Die Ehefrau des Friedrich Ped von Baldangeloch hat nachstehende Klage erhoben: Im Jahr 1848 habe ich mich mit Friedrich Ped verheiratet und 300 fl. an baarem Gelde und 300 fl. in Fahrnissen in die Ehe eingebracht.

Die Vermögenslage meines Mannes ist unterdessen sehr zerrüttet geworden, und überdies ist das Vermögen meines Ehemannes mit Beschlag belegt, und es steht meinem Manne bevor, daß derselbe wegen Theilnahme am letzten Aufstande zum Schadenersatz und in die Kosten verurtheilt wird. Ich bitte deshalb, mir die Ermächtigung zur Klagerhebung zu erteilen und nach gepflogenen Verhandlungen zu Recht erkennen: Mein Vermögen sey von dem meines Mannes abzusondern, und derselbe habe die Kosten zu tragen. Friedrich Ped ist auf schuldigem Fuße, und erhält deshalb die Auflage, binnen vier Wochen sich auf die Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls der Thatächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Einrede für veräußert erklärt würde. Sinsheim, den 20. Oktober 1849. Groß. bad. Bezirksamt. Puffschmid.

G 394. [33]. Eberbach. (Vorladung.) In Sachen der groß. Generallandtagskass., gegen Weinbändler Theodor Frey hier, Entschädigung und Arrestanlage betr., Nach Inhalt der Klage hat sich der Beklagte bei dem letzten Aufstande sehr wesentlich betheiliget. Es behauptet die Klägerin, daß derselbe als Theilnehmer der Empörung für den durch diese dem Staate zugegangenen enormen Schaden aller Art, insbesondere durch geraubte und vergebene Staatsgelder, zu Grunde gegangen oder entwertete Kriegsmaterial u. im Betrage von mindestens 3 Millionen Gulden, und zwar sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, einzustehen habe, und beantragt, ihn dazu zu verurtheilen. Es wird endlich zur Sicherung dieser Forderung, da der Beklagte sich auf schuldigem Fuße befindet, um Beschlagnahme auf dessen sämtliches Vermögen gebeten.

Die Klägerin begründet das Arrestgesuch dadurch, daß sie sich auf die notorische Theilnahme des Beklagten am Aufstande, wodurch dem Staate ungeheurer

Schaden erwuchs, und die notorische Flucht des Beklagten beruft; das Gesuch ist daher nach §. 676 und 688 der P. D. rechtlich begründet. Es ergeht deshalb

**B e s c h l u ß.**  
1) Das sämtliche Vermögen des Beklagten sey mit Arrest zu belegen, und demzufolge dessen Fahrmittel in sichere Verwahr zu nehmen, und dessen Schuldner E. Knecht-Leuß von hier aufzugeben, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an den Beklagten keine Zahlung zu leisten.  
2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung und zur Rechtfertigung des Arrestes auf Donnerstag, den 29. November d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und werden beide Theile vorgeladen, der Beklagte unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß bei seinem Ausbleiben die Thatächliche Klagevortrag für zugestanden, jede Einrede gegen die Klage oder den verfügten Arrest für veräußert erklärt, und das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt würde; die Klägerin unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß bei ihrem Ausbleiben der Arrest wieder aufgehoben werde.

Dem schuldigen Beklagten wird dieser Beschluß auf diesem Wege bekannt gemacht. Eberbach, den 18. Oktober 1849. Groß. bad. Bezirksamt. v. Krafft.

G 483. [32]. Nr. 22,197. Zettlingen. (Vorladung.) In Sachen Gerber Martin Meier von Zettlingen gegen Gerber Karl Meier von Zettlingen, Forderung und Arrest betr., hat der Kläger folgendes Arrestgesuch dahier eingereicht: Er habe vom 18. März 1848 bis 19. September 1849 verschiedene Ledrwaaren für die Summe von 624 fl. 7 fr. geliefert, wovon der Beklagte mit dem Betrag von 316 fl. 7 fr. noch im Rückstande sey, welche theils auf Martin 1849, theils auf Neujahr 1850 fällig wären.

Der Beklagte sey schuldig und habe vor seiner Flucht noch einen großen Theil seiner Fahrnisse abgesetzt. Hierüber sowie über den Forderungsanspruch selbst wurde Bescheinigung vorgelegt und außerdem Kautions für Kosten- und Schadenersatz geleistet, und damit die Bitte um Arrestverfügung für die noch vorhandenen Fahrnisse und Forderungen verbunden. Da hiernach das Gesuch des Klägers begründet erscheint, §. 676 P. D., Nr. 1 und 2, §. 686, 687 ibid, so wird

**B e s c h l u ß:**  
Es sey die Fahrnisse und Forderungen des Beklagten mit Arrest zu belegen und Tagfahrt zur Arrestrechtfertigung auf Montag, den 12. November d. J., früh 8 Uhr, anberaumt, wozu der Beklagte mit dem Ansuchen vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben das Arrestverfahren dennoch fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Stattpflichtigkeit des Arrestes ausgeschlossen wird. Dies wird dem schuldigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet. Zettlingen, den 11. Oktober 1849. Groß. bad. Bezirksamt. Kieder.

G 423. [32]. Nr. 17,795. St. Blasien. (Vorladung.) In Sachen des Johann Maier von Mittersulzen, Klägers, gegen den gewesenen Bürgermeister Alois Bauer von Bernau, Bekk., Forderung betr., hat der Kläger vorgetragen, der Beklagte habe ihm mehrere Darlehen, nämlich laut Handschrift vom 27. Mai 1833 100 fl. verzinstlich zu 5% vom 17. November 1847; laut Handschrift vom 6. August 1838 220 fl. verzinstlich zu 4 1/2% vom 17. Dezember 1847; laut Handschrift vom 25. April 1839 300 fl. verzinstlich zu 4% vom 29. Mai d. J. an.

Kläger habe diese Darlehen aufgebüßigt, und verlange nun deren Rückzahlung unter Verfallung des Beklagten in die Kosten.  
**B e s c h l u ß.**  
1) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage auf Dienstag, den 27. November d. J., angeordnet, und werden der Kläger und der Beklagte dazu vorgeladen, letzterer unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß bei seinem Ausbleiben der Thatächliche Vortrag der Klage für zugestanden und jede Einrede für veräußert erklärt würde.  
2) Da der Beklagte landesflüchtig ist, so wird ihm vorstehende Ladung auf diesem Wege bekannt gemacht. St. Blasien, den 16. Oktober 1849. Groß. bad. Bezirksamt. Baader.

G 501. Nr. 22,544. Zettlingen. (Erkenntnis.) In Sachen der großherzogl. General-Staatskass. gegen den Soldaten Johann Stark in Zettlingen, Entschädigung und Rückforderung betreffend, wird, da der Beklagte in heutiger Tagfahrt nicht erschienen ist, der verfügte Arrest bestätigt und der Beklagte mit seinen Einreden gegen die Stattpflichtigkeit desselben ausgeschlossen.  
Zugleich wird in der Hauptsache der Thatächliche Inhalt des Klagevortrags für zugestanden angenommen, jede Schlußrede für veräußert erklärt, und erkannt:  
Der Beklagte sey schuldig, die Summe von 147 fl. 42 fr. nebst Zinsen aus 40 fl. vom 22. Mai d. J., und 48 fl. 10 fr. vom 31. Mai, von 10 fl. vom 2. Juni, von 50 fl. vom 23. Mai, sowie den Ertrag des dem Staate durch den Aufstand zugegangenen Schadens im Betrage von 3,000,000 fl. an Staatsgeldern und Kriegsmaterial unter sammtverbindlicher Pfandbarkeit für diese letztere Summe mit den übrigen Urhebern des letzten Aufstandes an die Klägerin

binnen 4 Wochen zu bezahlen und die Kosten zu tragen. B. R. W. Zettlingen, den 15. Oktober 1849. Groß. bad. Bezirksamt. Kieder.

**B e s c h l u ß.**  
Entscheidungsgründe. Die Klage ist bezüglich der vom Beklagten empfangenen Gelder nach L. R. S. 1238, 1131, 1133, in Verbindung mit 1235 und 1376, sowie 1378 in Rücksicht begründet. Ebenso muß die Entschädigungsforderung der Klägerin in Rücksicht auf das Soldat Stark als ein Haupt der Soldatenmutter und Mitglied des f. g. Landesausschusses die Revolution mit seinen übrigen Genossen hervorrief, und den dadurch erwachsenen Schaden mit veranlaßt, als begründet angesehen werden. L. R. S. 1382 a. 1382 e. und d.  
Da der Beklagte ordnungsmäßig vorgeladen war, so mußten die Thatfachen der Klage für zugestanden und nach §. 697 der P. D. wie gesehen erkannt werden.

G 508. Nr. 30,391. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Joh. Jaf. Scharf von hier ist Kant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 19. November d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dieserseitiger Stadtamtskanzlei festgesetzt; wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Kant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfansprüche, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, und sollen in Bezug darauf die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Mannheim, den 10. Oktober 1849. Groß. bad. Stadtm. Serger.

G 459. [31]. Nr. 34,522. Waldshut. (Schuldenliquidation.) Gegen Müller Konrad Wafschnager von Durlach sind wir Kant erkannt und zum Schuldenliquidations- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Freitag, den 16. November d. J., früh 8 Uhr, angelegt. Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Masse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Kant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Interfansprüche zu bezeichnen und ihre Beweismittel gleichzeitig vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauswähler ernannt, auch wird Borg- und Pfandvergleich versucht, und die nicht erscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleich, Bestellung des Massepflegers und Gläubigerauswählers der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Waldshut, den 24. Oktober 1849. Groß. bad. Bezirksamt. Acker.

G 358. [33]. Nr. 18,154. Achern. (Bekanntmachung.) In Sachen Jakob Müller von Karlsruhe, wegen Diebstahls, wird der Angeklagte aufgefordert, binnen 6 Wochen sich dahier zu stellen, widrigenfalls nach Altenlage erkannt würde. Achern, den 20. Oktober 1849. Groß. bad. Bezirksamt. Stäffer.

G 440. Nr. 33,241. Emmendingen. (Präklusionbescheid.) Die Kant des löwenwirts Johann Eschbacher von Reimbach betr., wird zu Recht erkannt: Es sey allen diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Masse heute nicht angemeldet haben, von derselben ausgeschlossen. Emmendingen, den 24. Oktober 1849. Groß. bad. Oberamt. Hippmann.

G 455. [31]. Nr. 28,733. Staufen. (Präklusionbescheid.) 3. E. meyrer Gläubiger gegen die Verlassenschaft des + Michel Palmmer von Eschbach, werden alle diejenigen, welche in der heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Staufen, den 19. Oktober 1849. Groß. bad. Bezirksamt. P. Meier.

G 456. Nr. 11,458. Pfullendorf. (Präklusionbescheid.) Die Kant über das Vermögen des Melchior Braun von Großhildesheim betreffend, werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Pfullendorf, den 23. Oktober 1849. Groß. bad. Bezirksamt. Weis.

G 425. Nr. 48,819. Pfullendorf. (Präklusionbescheid.) Die Kant über die Verlassenschaft des Johann Fischer von Schönau betr., werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen. Pfullendorf, den 22. Oktober 1849. Groß. bad. Oberamt. Zilio.